



## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der meetCon – Agentur für Congressmanagement e.K.**

### **1. Durchführungs- und Vermittlungsbedingungen.**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten

a.) für alle Verträge über die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen (nachstehend kurz "Durchführungsverträge") durch die meetCon – Agentur für Congressmanagement e.K. (nachstehend kurz "MC") zwischen der MC und ihrem Auftraggeber

und

b.) in ihren Ziffern 1., 3. und 10. bis 13. auch für die Vermittlung bzw. Anbahnung aller Verträge durch die MC zwischen einerseits ihren Auftraggebern und andererseits den Vermietern der Veranstaltungsorte und der einzusetzenden Technik (Bühne, Licht, Ton; Zutrittskontrollsysteme etc.), Cateringunternehmen, Reise- und Transportunternehmen, Hotel- und Restaurantbetrieben, Agenturen, Künstlern (nachstehend kurz "Leistungserbringer") etc. anbahnt oder vermittelt.

### **2. Durchführungsvertrag, Ansprechpartner**

Der Durchführungsvertrag soll in Textform abgeschlossen werden, in der Regel durch ein Angebot der MC an den Auftraggeber und die Auftragsbestätigung seitens des Auftraggebers gegenüber der MC. Eine widerspruchsfreie Teilnahme des Auftraggebers an der Veranstaltung gilt als Einverständnis mit dem Angebot der MC. Vereinbarungen über die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Vertrages sollen in Textform bestätigt werden. Die MC darf - wenn nicht der Auftraggeber ausdrücklich einen anderen Befugten benennt - darauf vertrauen, dass ihr tatsächlicher Ansprechpartner auf Seiten des Auftraggebers befugt, bzw. von diesem bevollmächtigt ist, Erklärungen im Zusammenhang mit der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen abzugeben und entgegen- zunehmen.

### **3. Vertragsanbahnung, Vermittlung**

Soweit nicht von der MC schriftlich ausdrücklich anders erklärt, übernimmt die MC ausschließlich die Planung und Organisation der in Auftrag gegebenen Veranstaltung. Zu diesem Zweck bahnt die MC die Vertrags-verhältnisse mit den Leistungserbringern an. Der jeweilige Vertrag mit dem Leistungserbringer kommt aber - soweit nicht von der MC gegenüber dem Leistungserbringer ausdrücklich anders erklärt oder aus den Umständen eindeutig zu entnehmen - unmittelbar und ausschließlich zwischen dem Auftraggeber und dem Leistungserbringer zustande. Insbesondere schuldet die MC nicht die zwischen dem Auftraggeber und dem Leistungserbringer vereinbarte Vergütung und steht auch nicht dafür ein, dass diese bezahlt wird. Die Leistungserbringer sind nicht Erfüllungsgehilfen der MC, sondern schulden ihre Leistung dem Auftraggeber unmittelbar.

#### **4. Mängel**

Erbringt die MC die nach dem Durchführungsvertrag geschuldete Leistung mangelhaft oder nicht oder nicht wie geschuldet (Schlechtleistung), so kann der Auftraggeber Rechte und Ansprüche deswegen nur geltend machen, wenn er der MC eine angemessene Frist zur Abhilfe bestimmt hat. Die Fristsetzung kann nur unverzüglich nach Kenntnis des Auftraggebers von den Umständen, aus denen sich die (drohende) Schlechtleistung ergibt und nur durch schriftliche Erklärung oder per Telefax erfolgen. Eine vor dem vereinbarten Beginn der Veranstaltung gesetzte Frist muss mindestens der Hälfte der Zeit entsprechen, die bis zum vereinbarten Veranstaltungsbeginn noch verstreicht.

#### **5. Vergütungsanspruch der MC**

Die MC hat gegen den Auftraggeber Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Vergütung. Die Vergütung ist - soweit der Auftraggeber umsatzsteuerpflichtiger Unternehmer ist - im Zweifel stets netto und zuzüglich Umsatzsteuer vereinbart. Ist eine Vergütung nicht vereinbart, hat die MC Anspruch auf die übliche Vergütung. Klargestellt wird, dass die Leistungserbringer gegen die MC vorbehaltlich einer ausdrücklichen, schriftlichen, anderweitigen Vereinbarung keinen Vergütungsanspruch haben, da die MC insoweit nur die Anbahnung, bzw. Vermittlung der Verträge mit dem Auftraggeber übernimmt.

#### **6. Namensnennung durch die MC**

Die MC ist, soweit nicht vom Auftraggeber ausdrücklich anders gewünscht, befugt, den Namen des Auftraggebers, Einzelheiten der für ihn durchgeführten Veranstaltung und Dankschreiben, in seiner Werbung zu Referenzzwecken zu nennen und zu verwenden.

#### **7. Fälligkeit**

Der Vergütungsanspruch der MC ist zur Zahlung fällig wie folgt:

- a.) Zur Hälfte innerhalb von zwei Wochen ab dem Rechnungsdatum, welche die MC unverzüglich nach Auftragserteilung zu stellen berechtigt ist.
- b.) In Höhe des Restbetrages zwei Wochen nach dem vereinbarten Ende der Veranstaltung.
- c.) Ist der Auftraggeber mit einer Zahlung im Verzug, so darf MC Verzugs-zinsen in Höhe von 5% p. A. über dem bei Verzugseintritt geltenden Basiszins fordern. Soweit nur Kaufleute an dem Rechtsgeschäft beteiligt sind, beträgt der Zinssatz für Entgeltforderungen bei Verzug 8% über dem Basiszins. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt MC vorbehalten. Dem Auftraggeber bleibt es vorbehalten, nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden nicht oder nur in geringerer Höhe entstanden ist.
- d.) Ist der Auftraggeber Kaufmann, ist er zwei Wochen nach Absendung der Rechnung zur Zahlung der genannten Zinsen verpflichtet, ohne dass es einer Mahnung bedarf.

## **8. Kündigung**

- a.) Der Auftraggeber kann den Durchführungsvertrag jederzeit bis zum vereinbarten Beginn der Veranstaltung durch schriftliche Erklärung gegenüber der MC kündigen.
- b.) Ist bei der Vorbereitung oder Durchführung der Veranstaltung eine Handlung des Auftraggebers erforderlich, so kann die MC den Durchführungsvertrag kündigen.
- c.) Wird die Veranstaltung infolge höherer Gewalt, insbesondere witterungsbedingt, erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Auftraggeber als auch die MC den Durchführungsvertrag kündigen.
- d.) Im Falle der Kündigung kann die MC die Vergütung gemäß vorstehender Ziffer 5. verlangen; sie muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was sie infolge der Aufhebung des Durchführungsvertrages erspart hat.
- e.) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

## **9. Aufwendungsersatz**

Soweit solche Aufwendungen nicht ausdrücklich in der vereinbarten Vergütung enthalten sind, kann die MC unbeschadet der Vergütung und unbeschadet einer etwaigen Kündigung gegen Belegvorlage Ersatz der Aufwendungen verlangen, die sie nach den Umständen zum Zwecke der Durchführung der Veranstaltung für erforderlich halten durfte; dies gilt insbesondere für verauslagte Mieten, Eintrittsgelder und dergleichen.

## **10. Abtretbarkeit, Verjährung**

Ansprüche des Auftraggebers aus oder im Zusammenhang mit dem Durchführungsvertrag können nur mit schriftlicher Einwilligung der MC abgetreten oder verpfändet werden. Sie verjähren in 2 Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Auftraggeber von den Umständen, aus denen sich der Anspruch ergibt, Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in 10 Jahren.

## **11. Schlussbestimmungen**

- a.) Erklärungen, die mit Bezug auf diesen Vertrag abgegeben werden, bedürfen der Schriftform und sind erst dann gültig, wenn Sie von MC oder dem Veranstalter schriftlich bestätigt werden.
- b.) Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder der sonstigen Vereinbarungen zwischen den Parteien unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bedingung als vereinbart, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.
- c.) Ist der Veranstalter/Ausrichter Kaufmann oder hat er innerhalb der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Braunschweig Gerichtsstand. Der Veranstalter und MC sind daneben aber auch berechtigt, den Veranstalter/Ausrichter an dessen allgemeinem Gerichtsstand oder an einem etwa bestehenden besonderen Gerichtsstand zu verklagen.

**12. Erfüllungsort**

Erfüllungsort ist soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart der Sitz der MC.

**13. Anzuwendendes Recht**

Für die Auslegung des Vertrages gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.